

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 72/09
„Wohngebiet - Am Wischberg“ - Satzung
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September
2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:
im Norden: durch den Juri-Gagarin-Ring
im Osten: durch die Philipp-Müller-Straße
im Süden: durch die Grenze des Flurstückes 2892/11
im Westen: entlang einer Linie der Gebäude der Kindertagesstätte
(einschl. Zufahrt) und dem Verwaltungsgebäude der
Wohnungsbaugesellschaft

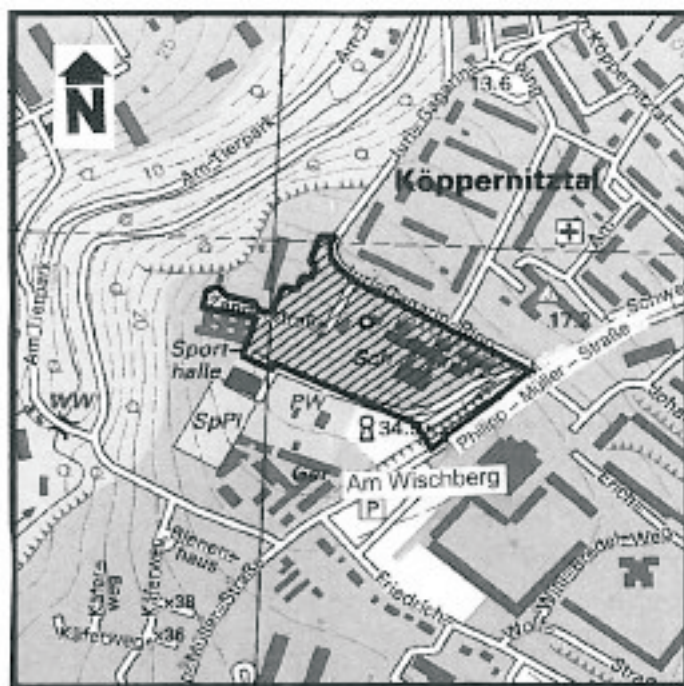
Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am
26.11.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landes-
bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kom-
munalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar
1998 den Bebauungsplan Nr. 72/09 „Wohngebiet - Am Wischberg“, be-
stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung
beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennut-
zungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 72/09 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntma-
chung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72/09 einsch-
ließlich der Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden
Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener
Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft
verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis
3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vor-
pommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beacht-
liche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht
gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72/09 schriftlich gegenüber der
Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachver-
halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für
Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr.
72/09 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hinge-
wiesen.

Hansestadt Wismar, 5. Dezember 2009

Die Bürgermeisterin
Bauamt, Abt. Planung